

## Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 1951	Nr. 49
Tag	Inhalt:	Seite
10. 10. 51	Verordnung über Zolländerungen . . . . .	855
4. 10. 51	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen, zum Umsatzsteuergesetz . . . . .	861

### Verordnung über Zolländerungen.

Vom 10. Oktober 1951.

Auf Grund des § 4 Ziff. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags:

#### § 1

Der Zolltarif wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer 0102 (Rinder usw.) ist als Anmerkung 4 folgende Bestimmung anzufügen:

4. Rinder zum Schlachten unter Zollsicherung, in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni . . . . .	7
---	---
2. In der Tarifnr. 0103 (Schweine, lebend, usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Schweine, lebend, im Stückgewicht von mehr als 35 kg (Abs. B) . . . . .	8
--	---
3. In der Tarifnr. 0201 (Fleisch, usw., frisch, usw.) sind als Anmerkungen 3 bis 5 folgende Bestimmungen anzufügen:

3. Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren . . . . .	16
4. Fleisch von Rindern, gefroren . . . . .	10
5. Lebern von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April . . . . .	7
4. In der Tarifnr. 0205 (Schweinespeck usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkungen 2 und 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

2. Schweinespeck, frisch . . . . .	10
3. Schweinespeck, gekühlt oder gefroren . . . . .	10
5. In der Tarifnr. 0301 (Fische, usw., frisch, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets (aus Abs. B 1 c), in der Zeit vom 1. August bis 15. November . . . . .	5
6. In der Tarifnr. 0405 (Hühnereier usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Eier in der Schale (Abs. A) vom 1. September bis 15. Februar . . . . .	5
7. In der Tarifnr. 0505 (Abfälle von Fischen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „2.“; als Anmerkung 1 ist folgende Bestimmung einzufügen:

1. Abfälle von Fischen; nichtlebende Fische, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar (aus Abs. C) . . . . .	frei
---	------

8. In der Tarifnr. 0704 (Gemüse, getrocknet, usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:
- |                                |    |
|--------------------------------|----|
| Anmerkung.                     |    |
| Pilze (aus Abs. A 3) . . . . . | 15 |
9. In der Tarifnr. 0705 (Hülsenfrüchte, trocken, usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- |  |      |
|--|------|
| 2. Erbsen (ausgenommen Kichererbsen), ganz (Abs. C 1), zur Herstellung von Suppen-<br>erzeugnissen unter Zollsicherung . . . . . | frei |
|--|------|
10. In der Tarifnr. 1001 (Weizen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- |   |      |
|---|------|
| 2. Weizen, Spelz und Mengkorn . . . . . | frei |
|---|------|
11. In der Tarifnr. 1002 (Roggen) ist folgende Bestimmung anzufügen:
- |                  |      |
|------------------|------|
| Anmerkung.       |      |
| Roggen . . . . . | frei |
12. In der Tarifnr. 1101 (Mehl aus Getreide) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- |  |    |
|--|----|
| Anmerkung.                             |    |
| Reisfutttermehl (aus Abs. F) . . . . . | 12 |
13. In der Tarifnr. 1401 (Pflanzliche Stoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- |   |      |
|---|------|
| Anmerkung.  |      |
| Korbweiden, roh, nicht gespalten (Abs. A 1) . . . . . | frei |
14. In der Tarifnr. 1501 (Schweineschmalz usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkungen 2 und 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:
- |  |    |
|--|----|
| 2. Schweineschmalz:  |    |
| rohes Schweineschmalz (Abs. A) . . . . .   | 10 |
| gereinigtes Schweineschmalz (aus Abs. B) . . . . .   | 20 |
| 3. Gereinigtes Schweineschmalz (aus Abs. B), das beschmutzt ist, zum Einschmelzen in<br>Schmalzsiedereien unter Zollsicherung* . . . . . | 10 |
15. In der Tarifnr. 1603 (Fleischextrakte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:
- |   |      |
|---|------|
| Anmerkung.  |      |
| Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von<br>25 kg oder mehr (Abs. A) . . . . . | frei |
16. In der Tarifnr. 1701 (Rüben- und Rohrzucker) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:
- |                                    |      |
|------------------------------------|------|
| 2. Rüben- und Rohrzucker . . . . . | frei |
|------------------------------------|------|
17. In der Tarifnr. 2002 (Zubereitungen von Gemüse usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- |  |    |
|--|----|
| 3. Tomatenmark:  |    |
| in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder<br>mehr (aus Abs. A 3) . . . . . | 10 |
| in Fässern (aus Abs. B 3) . . . . .  | 5  |
18. In der Tarifnr. 2006 (Andere Zubereitungen von Früchten usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:
- |  |    |
|--|----|
| 3. Obstpülpe, gedämpft, gekocht oder passiert, in Fässern: |    |
| Orangepülpe . . . . .                                      | 5  |
| Aprikosenpülpe . . . . .                                   | 5  |
| Kirschenpülpe . . . . .                                    | 10 |
| andere . . . . .   | 15 |

19. In der Tarifnr. 2710 (Erdöl usw.) sind als Anmerkungen 5 und 6 folgende Bestimmungen anzufügen:

5. Die nachstehenden unbearbeiteten Erdölsorten (aus Abs. A) unterliegen folgenden Zollsätzen:	
Aramco . . . . .	9.70 DM
Irak . . . . .	9.50 DM
Lagunillas . . . . .	5.80 DM
Tia Juana . . . . .	7.75 DM
Kuwait . . . . .	9.15 DM
Qatar . . . . .	10.05 DM
6. Heizöl (Abs. D 2) zum Heizen unter Zollsicherung . . . . .	1.00 DM

20. In der Tarifnr. 2802 (Nichtmetalle) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Phosphor, weißer und roter (Abs. E) . . . . .	frei

21. In der Tarifnr. 2813 (Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Phosphorsäuren . . . . .	frei

22. In der Tarifnr. 2819 (Chloride usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Phosphorchlorid und Phosphoroxychlorid (Abs. C) . . . . .	15

23. In der Tarifnr. 2825 (Kaliumhydroxyd usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Ätzkali, chemisch rein, mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,001% Cl . . . . .	2

24. In der Tarifnr. 2837 (Nickeloxyde) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Nickeloxyde . . . . .	frei

25. In der Tarifnr. 2838 (Cobaltoxyde usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Cobaltoxyde und Cobalthydroxyd . . . . .	frei

26. In der Tarifnr. 2843 (Uranoxyd) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Uranoxyd . . . . .	frei

27. In der Tarifnr. 2848 (Andere anorganische Oxyde usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Zirkonoxyd (aus Abs. B) . . . . .	frei

28. In der Tarifnr. 2855 (Chlorate) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Natriumchlorat und Bariumchlorat . . . . .	frei

29. In der Tarifnr. 2865 (Sulfate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Cobaltsulfat (aus Abs. R) . . . . .	frei

30. In der Tarifnr. 2869 (Nitrates) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Urannitrat (Abs. L) . . . . .	frei

31. In der Tarifnr. 2871 (Phosphate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Mononatriumphosphat mit einem Gehalt an Phosphorsäure (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ) von 50% oder mehr, roh, ungemahlen (aus Abs. B) . . . . .	10

32. In der Tarifnr. 2874 (Carbonate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung.	
Cobaltcarbonat und Berylliumcarbonat (aus Abs. K) . . . . .	frei

33. In der Tarifnr. 2883 (Natürliche chemische radioaktive Elemente usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Natürliche chemische radioaktive Elemente und deren natürliche radioaktive Isotopen sowie deren organische und anorganische Verbindungen . . . . .	frei
--	------

34. In der Tarifnr. 2885 (Salze usw. des Thoriums usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen des Thoriums und der Metalle der seltenen Erden, einschließlich derer des Yttriums und des Scandiums, in festem Zustand . . . . .	frei
--	------

35. In der Tarifnr. 2905 (Acyclische Alkohole usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkungen 2, 3 und 4 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

2. Tertiärer Butylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. A 1 b) . . . . .	frei
3. Allylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. A 2) . . . . .	frei
4. Adonit und Mannit, ausgenommen ihre Derivate (aus Abs. B 2) . . . . .	frei

36. In der Tarifnr. 2906 (Gesättigte usw. hydroaromatische Alkohole usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Inosit, ausgenommen seine Derivate (aus Abs. E) . . . . .	frei
---	------

37. In der Tarifnr. 2909 (Mehrwertige Phenole usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Pyrogallol, ausgenommen seine Salze . . . . .	frei
---	------

38. In der Tarifnr. 2922 (Einbasische Säuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Undecylensäure, ausgenommen ihre Derivate, Salze und Ester (aus Abs. B) . . . . .	frei
---	------

39. In der Tarifnr. 2948 (Heterocyclische Verbindungen mit Schwefelatomen usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Thiophen . . . . .	frei
----------------------------------	------

40. In der Tarifnr. 2949 (Heterocyclische Verbindungen mit Stickstoffatomen) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Beta-Picolin (aus Abs. N 2) . . . . .	frei
---	------

41. In der Tarifnr. 2958 (Enzyme) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Papain (aus Abs. B) . . . . .	frei
---	------

42. In der Tarifnr. 2964 (Lactone) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. I — (links —) Glucon-delta-Lacton (aus Abs. A) . . . . .	frei
--	------

43. In der Tarifnr. 2966 (Kohlenhydrate usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Rhamnose, Raffinose und Mannose (aus Abs. C) . . . . .	frei
--	------

44. In der Tarifnr. 2967 (Biologische Aminosäuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Asparagin, ausgenommen seine Decarboxylierungsprodukte, Salze und Amide (aus Abs. D 2) . . . . .	frei
--	------

45. In der Tarifnr. 2968 (Antibiotika) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Antibiotika, ausgenommen Penicillin . . . . .	frei
---	------

46. In der Tarifnr. 3003 (Arzneiwaren usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Aureomycin, Chloromycetin, Terramycin, in Ampullen oder Kapseln (aus Abs. C) . . . . .	frei
---	------

47. In der Tarifnr. 3205 (Pflanzliche Farbstoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:	
Anmerkung. Lackmus (aus Abs. B) . . . . .	frei
48. In der Tarifnr. 4404 (Rundholz, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:	
Anmerkung. Leitungsmaste, aus Nadelholz, nicht imprägniert (Abs. A 1 b) . . . . .	frei
49. In der Tarifnr. 4406 (Holz, in der Längsrichtung gesägt usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:	
3. Nadelholz (Abs. A 1 und A 2) . . . . .	frei
50. In der Tarifnr. 4601 (Geflechte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:	
Anmerkung. Geflechte aus Holzspan, mit einer Breite von nicht mehr als 12 mm (aus Abs. A 1) . .	10
51. In der Tarifnr. 4701 (Papiermasse) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:	
3. Holzzellstoff, gebleicht (Abs. B 2 b), zur Herstellung von Kunstseide oder Zellwolle aus künstlicher Spinnmasse unter Zollsicherung . . . . .	5
52. In der Tarifnr. 4801 (Maschinenpapier usw.) sind als Anmerkungen 4 und 5 folgende Bestimmungen anzufügen:	
4. Zeitungsdruckpapier (Abs. F) . . . . .	frei
5. Druckpapier, nicht geleimt, nicht gestrichen, nicht satiniert, nicht geglänzt, in Rollen mit einer Breite von mindestens 31 cm, einem Quadratmetergewicht von 45 bis 60 g und einem Gehalt an Holzschliff von mindestens 70% (aus Abs. K 2 c) . . . . .	frei
53. In der Tarifnr. 6813 ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:	
Anmerkung. Fäden aus Asbest (aus Abs. B) . . . . .	23
54. In der Tarifnr. 7302 (Ferrolegerungen) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:	
2. Ferrosiliziummangan (Abs. D) . . . . .	frei
55. In der Tarifnr. 7402 (Rohkupfer usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:	
Anmerkung. Raffiniertes Kupfer (Abs. A 2) . . . . .	frei
56. In der Tarifnr. 7404 (Stangen usw. aus Kupfer usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:	
3. Stangen, Profile und Drähte, massiv, weder poliert noch überzogen (Abs. A) . . . . .	5
57. In der Tarifnr. 7405 (Tafeln, Bleche usw. aus Kupfer usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:	
2. Tafeln, Bleche, Ronden, Segmente, Platten, Bänder und Streifen, aus Kupfer, auch aufgerollt, weder poliert noch überzogen, quadratisch oder rechteckig, mit glatter Oberfläche, nicht gelocht (Abs. A 1 a 1 und A 2 a 1) . . . . .	5
58. In der Tarifnr. 7502 (Rohnickel usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:	
Anmerkung. Rohnickel, legiert (Abs. A 2) . . . . .	frei
59. In der Tarifnr. 7503 (Stangen usw. aus Nickel usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:	
3. Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv, weder vergoldet noch versilbert (Abs. A 1 a und b, B 1 a und b, C 1 a und b und C 2 a 1 und 2) . . . . .	5
60. In der Tarifnr. 7504 (Tafeln, Bleche usw., aus Nickel usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:	
2. Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, auch aufgerollt:	
a) aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel (Abs. A 1 und 2) . . . . .	6
b) aus anderen Nickellegierungen (Abs. B 1 und 2, C 1 a und b und C 2 a und b) . .	8

61. In der Tarifnr. 7506 (Rohre und Hohlstangen, aus Nickel) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Rohre und Hohlstangen, aus Nickel, mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt, weder poliert noch überzogen (Abs. A 1 a und b) . . . . .	6
---	---

62. In der Tarifnr. 7508 (Anoden zum Vernickeln) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Anoden zum Vernickeln (Abs. A und B) . . . . .	3
--	---

63. In der Tarifnr. 7601 (Aluminium, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Aluminium, roh (Abs. A 1 und 2), und Bearbeitungsabfälle, ausgenommen Drehspäne und Feilstaub (Abs. B 1 b) . . . . .	frei
--	------

64. In der Tarifnr. 7701 (Magnesium, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Magnesium, roh (Abs. A), und Magnesiumabfälle (Abs. B) . . . . .	frei
--	------

65. In der Tarifnr. 7702 (Stangen usw., aus Magnesium) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium . . . . .	15
--	----

66. In der Tarifnr. 7703 (Waren aus Magnesium usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Waren aus Magnesium . . . . .	15
---	----

67. In der Tarifnr. 7801 (Blei, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Blei, roh (Abs. A 1 und 2) . . . . .	frei
--	------

68. In der Tarifnr. 7901 (Zink, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Zink, roh (Abs. A) . . . . .	frei
--	------

69. In der Tarifnr. 8101 (Wolfram) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Wolfram, roh (Abs. A 1 und 2) . . . . .	frei
---	------

70. In der Tarifnr. 8102 (Molybdän) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung. Molybdän, roh (Abs. A 1 und 2) . . . . .	frei
--	------

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1951.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung  
der Durchführungsbestimmungen zum  
Umsatzsteuergesetz.**

Vom 4. Oktober 1951.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1935) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 29 Abs. 2 erhält Ziffer 6 folgende Fassung:

„6. Getreide aller Art; Reis, Bruchreis und Kanariensaat sind nicht als Getreide im Sinn der Ziffern 6 und 8 anzusehen;“;

2. in § 29 Abs. 2 Ziff. 10 werden die Worte „tiefgekühlt oder homogenisiert“ ersetzt durch die Worte „tiefgekühlt, homogenisiert oder vitaminisiert“;

3. in § 30 Abs. 1 Ziff. 6 werden die Worte „tiefgekühlt oder homogenisiert“ ersetzt durch die

Worte „tiefgekühlt, homogenisiert oder vitaminisiert“.

4. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Ermäßigter Steuersatz für Getreide  
und andere Gegenstände

(1) Reis, Bruchreis und Kanariensaat sind nicht als Getreide anzusehen.

(2) Als Backwaren gelten nur Brot, Brötchen und Zwieback.“

§ 2

Die Vorschriften des § 1 Ziff. 2 und 3 gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1951.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Bonn, den 4. Oktober 1951.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## „Der Gebrauchszolltarif“

Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 und Gebrauchszolltarif mit Anhang: Ausfuhrzoll-Liste und Liste der Abfertigungsbeschränkungen.

DIN A 4, 230 Seiten (in festem Einband), Preis: DM 20.— zuzügl. Versandgebühren.

BESTELLUNGEN AN DEN

**VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RHEIN 1**

POSTFACH

Das

**Gesetz über das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

nebst dem

**Protokoll von Torquay mit seinen Anlagen sowie das GATT**

(3 Anlagenbände, dreisprachig, DIN A 4 broschiert, Umfang: 2910 Seiten)

sind im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 vom 28. September 1951 verkündet.

Einzelstücke (Gesetzblatt und 3 Bände) sind zum Preise von 36.60 DM zuzüglich 1.50 DM Versandgebühren zu beziehen vom

**VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RHEIN 1**

Postfach